Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts

Leopold <I., Baden, Großherzog>
Karlsruhe, 1832

2. Kapitel. Von der Erwerbung des Bürgerechts durch Aufnahme

urn:nbn:de:bsz:31-12863

2. Rapitel.

Bon der Erwerbung bes Burgerechts durch'

6. 45. Housenson, mana white

Dem Gemeinderath fieht allein bas Recht ber Burger, aufnahme zu, nach Borschrift dieses Gesetzes.

Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamskeit treten.

In ftandes, und grundherrlichen Orten muß auch ber Standes, und Grundherr in ben Fällen ber §§. 40 und 54 über bie Unnahmsgesuche gehört werden.

§. 16.

Die Bürgeraufnahme barf weber auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Nechte bes Gemeins bebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§. 17.

Jeber babische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Baters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zngestandene Bürgerrecht.

§. 18.

Die perfonlichen Gigenschaften find:

- 1) die Bolljährigfeit;
- 2) ein guter Leumund,

19.

Ginen Schlechten Leumund haben:

- 1) Alle, Die burch ein gerichtliches Erfenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsftrafe ober zur Dienft= entsetzung verurtheilt worden find;
- 2) Alle, die in den letten funf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergeben, megen Diebftahle ober Betruge, ober wegen Unterschlagung, ober wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden find;
- 3) Alle, welche gur Zeit ber Anbringung ihres Gefuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt find;
- 4) alle offentundige schlechte Saushälter.

6. 20.

Der Nachsuchende hat das Zeugniß bes guten Leumunds von dem Gemeinderath ber Gemeinden beizubringen, in welchen er fich in bem letten Jahr vor Anbringung feines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath in der Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgefucht wird, fann die Beibringung biefes Beugniffes nachsehen, wenn ber Rachsuchenbe furge Beit por feinem Unsuchen mit guten Zeugniffen aus ber Fremde gurückgekommen ift, ober wenn überall fein Berbacht eines bofen Leumunds vorliegt.

21.

Auch ben Entmundigten und Mundtodten fann von bem Gemeinderath die Aufnahme verfagt werden.

22.

Die gefetlichen Bedingungen ber Burgeraufnahme find:

- 1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift bes S. 10. Nro. 2 und 3;
- 2) der Befit des in S. 23 festgesetten Bermogens.

§. 23.

Das Bermögen muß beftehen:

- 1) in ben Städfen Karleruhe, Mannheim, Freiburg und Beidelberg in Gin Taufend Gulben;
- 2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Bertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Gechshundert Gulden;
- 3) in ben übrigen Städten und Landgemeinden in Dreib hundert Gulben.

6. 24.

Bon jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Ges meindeburger sich verehlicht, so wie von der Shefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Burgers, muß ein Bers mögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Verechnung, welches ber um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug ber Schulden im Besit hat.

§. 26.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung find, und fommen bei folcher nicht in Anschlag, die Rleider und das Leibweißzeug:

§. 27.

Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige anges sehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichstenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 28.

Wird die Aufnahme jum Behuf der Berheirathung mit einer Burgerstochter oder Burgerswittme nachgefucht, fo

12

ist bas eigenthumliche schuldenfreie Bermögen beider Bers lobten zusammen zu rechnen.

§. 29.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Bersicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegesbene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ift.

§. 30.

Bu ben gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Ginfaufsgelbes vor ber Aufnahme.

Der Betrag bes Gintaufsgelbes wird feftgefest:

- a) in den Städten Karleruhe, Mannheim, Freiburg und Seidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;
- b) in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Procent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;
- e) in Städten unter 3000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auffünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerstapitals auf den Ropf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Ropftheil von dem Gefammtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Procente gerechnet werden.

§. 31.

Für die Frau des Bewerbers, welche feine Bürgerstochter oder Bürgerswittme der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist bie Sälfte bes Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

\$. 32. mynbitchide tied daned

Für Kinder des Bewerbers, Die noch unter vaterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird fein besons beres Ginkaufsgeld bezahlt.

§. 33.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehlichen, so ist nur die Hälfte des Einkaussgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des S. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34.

Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufszgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechzenden dreisichen Betrag der jährlichen Almendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindezfasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, in so fern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Almend zu überlassen.

Ift ber Almendgenuß in verschiedene Rlaffen von versichiedenem Werthe getheilt, fo ift der dreifache Betrag bes

Durchschnittswerthes aller Klassen bei bem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Ulmendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag ge-wonnen ist.

§. 35.

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Borschriften zu ent-richtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36.

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem dreisachen Jahresbetrag der Bürzgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abzgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch geforzbert worden seyn mag.

§. 37.

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche feither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besons deren Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des feitherigen Bezugs kann nie erhöht mers ben, auch nie in einem Antheil an dem Ginkaufsgeld bes stehen, welches in die Gemeindekasse fallt.

§. 38.

Wo bisher herkömmlich befondere Beiträge der neu einstretenden Bürger zu Armens oder Berpflegungs oder ans deren Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen

Gemeinden fonnen burch ben Gemeinderath, mit Zustims mung des Burgerausschuffes und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Localanstalten eingesführt werden.

§. 39.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindeburger verehlicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltes nen Borschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40.

Einem Ausländer fonnen der Gemeinderath und Aussichuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erft in Wirffamfeit, wenn ber Aus, lander bas Indigenat von ber Staatsbehorbe erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Bermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (S. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Bermösgen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, im S. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 31 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem folchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter ober Bürgerswittme verheirathet.

§. 41.

Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eisgenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, überssetzt sept.

smiling im diaredgen (? 42. dent neund gebramen)

Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ansschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Necht zu, das einzubringende Bermösgen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzusaffen, wenn es für die Gesmeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erfordereniß bes guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43.

Die Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstockers mögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

Infindere nachzubenfen, alle vas temeste Einfinfegelb. (S. 30) zu einemfeten.leiten, bei Rapitellinierehan eines

Wirkungen bes angetretenen Burgerrechts.

. ingelve in disposis. in 44. immind Of

Bon dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im S. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des S. 87 des Gesehes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

genied fiet dat, jo bnef il 45. I gut of the mit bei me

Bon dem nämlichen Tag des Untritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindes verband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten